

- Bevölkerungsbefragungen können als schriftliche Befragung, mündliches Interview, Telefoninterview und unter Nutzung weiterer Formen der Telekommunikation durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Bevölkerungsbefragungen muß die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Schutz der persönlichen Daten gesichert werden. Manipulationen der öffentlichen Meinung sind auszuschließen.
2. Soziologische und andere sozialwissenschaftliche Befragungen
 - 2.1. Soziologische und andere sozialwissenschaftliche Befragungen sind Befragungen zu gesellschaftlich relevanten Tatbeständen, wie Lebensweise, soziale Lage (Lebensbedingungen), soziale Beziehungen, soziales Wohlbefinden, Motive und Meinungen sozialer, demographischer und ethnischer Gruppen der Bevölkerung.
 - 2.2. Soziologische und andere sozialwissenschaftliche Befragungen werden nur von wissenschaftlichen Institutionen der DDR durchgeführt.
 3. Meinungsumfragen
 - 3.1. Meinungsumfragen sind Befragungen zu Stimmungen, Meinungen, Motiven, Zufriedenheiten und Bewußtseinsinhalten zu politischen und gesellschaftlichen Sachverhalten, Ereignissen und zum Wählerverhalten von Teilen der Bevölkerung. Nichtrepräsentative Meinungsumfragen sind als solche auszuweisen. Wählerbefragungen sind innerhalb der letzten Woche vor Wahlen nicht zulässig.
 - 3.2. Meinungsumfragen werden von staatlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und privaten unabhängigen Institutionen und Vereinigungen der DDR durchgeführt.
 4. Für die Durchführung von Bevölkerungsbefragungen gelten folgende Grundsätze:
 - Die Teilnahme an Bevölkerungsbefragungen ist freiwillig.
 - Die Erhebungen erfolgen anonym bzw. die Anonymität ist zu sichern.
- Angaben zur Person und zum Haushalt unterliegen dem Schutz und strenger Vertraulichkeit.
 - Dem Befragten sind Ziel, Anliegen und rechtliche Grundlagen vor der Befragung zu erläutern.
5. Die Leiter der die Befragung durchführenden Institutionen sind für die Wissenschaftlichkeit, Objektivität und Wahrhaftigkeit bei den Befragungen, ihre ordnungsgemäße Durchführung sowie eine ausgewogene und wahrheitsgemäße Information verantwortlich. Die untersuchungsführenden Institutionen unterliegen der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Sie haben die Sicherheit der persönlichen Daten der Bürger zu gewährleisten und diese vor einer unberechtigten Weitergabe und mißbräuchlichen Verwendung zu sichern. Mitarbeiter der Institutionen, die im Zusammenhang mit den Befragungen Kenntnis über persönliche Daten der Bürger erlangen, sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
Entstehen durch eine unzulässige Weitergabe oder Mitteilung von persönlichen Daten einem Bürger persönliche oder materielle Nachteile, bestimmt sich die Verantwortlichkeit dafür nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Über die Verwertung und Freigabe der Primärdaten entscheidet die untersuchungsführende Institution.
 6. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat das Recht, Primärdaten aus durchgeführten soziologischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen für eigene analytische Aufgaben zu verwerten. Bevölkerungsbefragungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden in einer Rechtsvorschrift gesondert geregelt.
 7. Institutionen, Vereinigungen oder Einrichtungen anderer Staaten, die an Bevölkerungsbefragungen in der DDR interessiert sind, können solche Befragungen bei den genannten Institutionen in der DDR in Auftrag geben oder gemeinsam mit diesen durchführen.